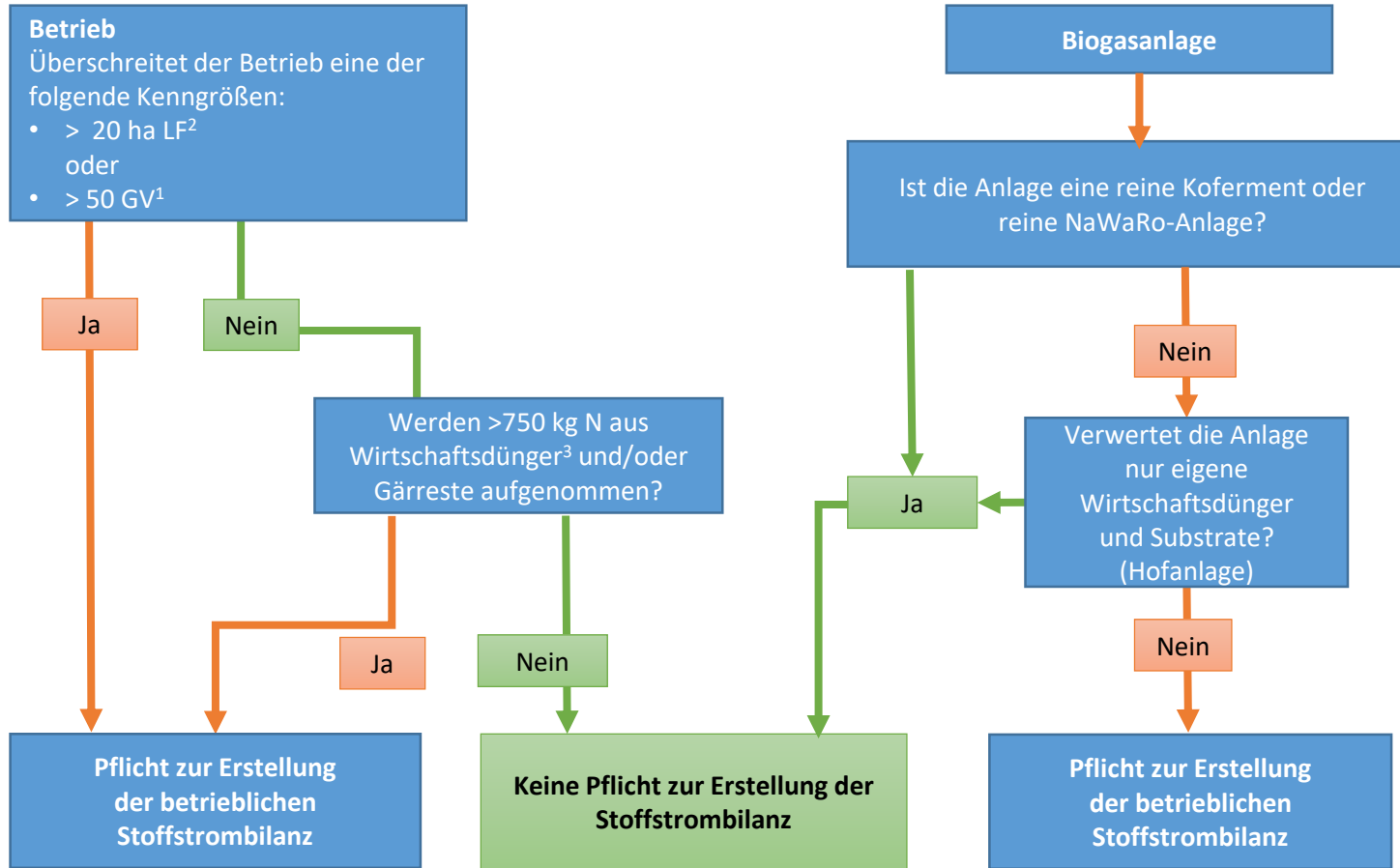


Schema: Wer ist zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtet ab dem 01.01.2023 (StoffBilV vom 14.12.2017)

Stand: 01.07.2022



1) GV: Großvieheinheiten

2) LF: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden;

3) Wirtschaftsdünger: Gülle, Festmist, HTK

Wichtig:

- Der Betrieb muss sich für einen Zeitraum entscheiden. Im Falle einer Änderung des Bezugsjahres hat der Betriebsinhaber Stoffstrombilanzen für das bisherige und das geänderte Bezugsjahr zu erstellen, bis erstmals eine fortgeschriebene dreijährige Stoffstrombilanz für drei aufeinanderfolgende geänderte Bezugsjahre erstellt werden kann.
- Die jeweiligen Nährstoffzufuhren und Nährstoffabgaben gem. StoffBilV sind spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Zufuhr und Abgabe aufzuzeichnen
- Spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres sind die Ausgangsdaten und Ergebnisse aufzuzeichnen.
- Die Aufzeichnungen und Belege sind sieben Jahre aufzubewahren
- Änderungen im Betrieb (Aufnahme WD) im jeweiligen Bezugszeitraum können zur Aufzeichnungspflicht Stoffstrombilanz in diesem Bezugszeitraum führen.